

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIV. —

Breslau, den 2. November 1825.

B e r o r d n u n g.

Die Annahme der Scheidemünze in den öffentlichen Kassen betreffend.

Da durch Einziehung der alten Preussischen Scheidemünze es an Ausgleichungsmitteln im allgemeinen Verkehr fehlt, und dazu nur allein die neue Scheidemünze angewendet werden muß, mithin die Nothwendigkeit eintritt, die Silber Groschen ununterbrochen im Umlauf zu erhalten, so ist im Königlichen Staats=Ministerio beschloffen worden:

Nro. 159.

Die Anordnung vom 27sten März 1822, durch welche einstweilen nachgegeben ward, daß die öffentlichen Kassen bei Einzahlung und Entrichtung der Abgaben, jede in ganzen oder halben Silber Groschen angebotene Summe annehmen sollen, wieder aufzuheben,

und dagegen zu bestimmen,

daß nach der Allerhöchsten Vorschrift des Gesetzes über die Münz=Verfassung vom 30sten September 1821 bei jeder an öffentliche Kassen zu leistenden Zahlung keine größere Summe in Silber Groschen als nur zum Betrage unter $\frac{1}{2}$ Thaler angenommen werden darf.

In Gemäßheit einer Aufforderung der Königl. Staatsminister Herren Grafen von Lottum und von Mohl Excellenzien vom 8ten d. Mts. und in Bezugnahme auf die Amtsblatts=Verfügung vom 21sten März 1822 (Stück 12. No. 55. Pag. 102) wird den Kreis=Landrathen, den Haupt=Steuer=Ämtern und den Steuer=Inspectoren aufgegeben, solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Anordnung und Aufforderung

zur allgemeine: Kenntniß gelangt, und sämtliche Steuer- Rent- und Forst-Kassen anzuweisen, bei Einzahlungen und Erhebungen sich darnach zu achten.

Plen. 143. Octbr. Breslau den 29. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei der Controlle der Staats-Papiere No. 30. Tauben-Straße hieselbst, werden gegenwärtig zu denjenigen

Domainen-Pfandbriefen

von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staats-Schulden-Eiligungs-Kasse hieselbst zahlbar gestellt sind,

neue Zins-Coupons Series II. No. 1 — 8

ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1. September 1825 bis dahin 1829 umfassen. Es sind ihr aber dazu die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden können, in Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welchem sie die Formulare unentgeltlich verabreicht.

Da sich die Beamten der Controlle, so wenig als wir uns in einen Briefwechsel mit dem Publikum über die Ausreichung der Coupons einlassen können, so bleibt Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Wahl: ob sie ihre Pfandbriefe mittelst solcher Note an die nächste königliche Regierungshaupt-Kasse zur unentgeltlichen Besorgung der neuen Coupons übergeben oder an den Agenten Herrn Bloch hieselbst No. 45. Behrenstraße übersenden wollen, welcher dergleichen Aufträge zu übernehmen erbdig ist.

Was die Zahlung der Zinsen anbelangt: so erfolgt dieselbe ohne weitere Bekanntmachung gegen Zurückgabe der betreffenden Coupons, zu der darin bestimmten Zeit im März und September jeden Jahres, bei der darin bezeichneten Staats-Schulden-Eiligungs-Kasse ebenfalls No. 30. Taubenstraße hieselbst, und sind auf denselben die nachtheiligen Folgen, welche aus der verspäteten Abhebung der Zinsen entstehen, umständlich ausgedrückt, indem nach Vorschrift der Verordnung vom 17. Januar 1820 §. 17. Gesetz-Sammlung No. 577. die Coupons ihren Werth und ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie, von der Verfallzeit abgerechnet, innerhalb 4 Jahren nicht realisirt werden.

Berlin den 13. Oktober 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. Schüge. Beelitz. Deek. v. Kochow.

B e k a n n t m a c h u n g .

In dem §. 4 der Bekanntmachung vom 15ten April vorigen Jahres war bestimmt, daß bei Ausfertigung der Lohnfuhr-Zettel nur auf die vollen Meilen der ganzen Reise der Abtrag erhoben, für den Mehrbetrag einer Viertel, Halben oder Dreiviertel Meile aber nichts in Ansatz kommen solle.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Vereinfachung der Erhebung, durch Lösung der Lohnfuhrzettel von Station zu Station vielfältig zum Nachtheil der Landesherlichen Kasse gemißbraucht worden ist.

Vom 1sten Januar 1826 an wird daher auch für die Bruchmeilen die geordnete Abgabe erhoben werden, so daß z. B. die Zahlung bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen nicht mehr für 2 Meilen, sondern, je nachdem der Bestimmungsort der Fuhrre entlegen ist, für $2\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$ oder $2\frac{3}{4}$ Meilen geschieht, und auf gleiche Weise bei größeren Distanzen die Abgabe zu erlegen ist.

Außerdem hat sich gezeigt, daß mancher Reisende dem Lohnfuhrmann zur Verdunkelung der von demselben begangenen Lohnfuhr-Contravention behüßlich ist. Das Publikum wird deshalb auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, wegen Theilnahme an Vergehungen Anderer, hierdurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 15. October 1825.

Der General-Postmeister
N a g l e r .

Da auf Anordnung der Königl. Ober-Rechnungs-Cammer, die Spezial-Rechnungen pro 1825 und ferner, schon von den ersten Tagen des Monats April an, zur Superrevision von hier abgehen müssen; so werden die betreffenden Rendanten unserß Geschäfts-Bezirks angewiesen: die Legung ihrer Rechnungen jedes Jahr dergestalt zu beschleunigen, daß solche unfehlbar in den ersten Tagen des Monats März bei uns eingereicht werden. Sollten in einzelnen Fällen erhebliche Ursachen obwalten, diesen Termin nicht pünktlich inne halten zu können; so muß uns davon sogleich Anzeige gemacht werden. Außerdem werden wir genöthiget seyn, nach vergeblichem Verlaufe der ersten Acht Tagen im März, portolastige Erinnerungen zu erlassen.

Nro. 140.
Betrifft den
Termin zu
Einsendung
der Special-
Rechnungen.

Plen. 385. Septbr. Breslau den 25. October 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 141.
Die Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen durch Privatunternehmer und Gemeinden betreffend.

Um die Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen in einer kürzern Zeit herbei zu führen, als sie aus öffentlichen Fonds wird veranlaßt werden können, soll hohere Mittheilung zu Folge, Privatleuten und Gemeinden das Eigenthum über dergleichen Bepflanzungen ertheilt werden, wenn sie solche auf eigene Kosten übernehmen, und sich solchen Bedingungen unterwerfen, welche den Zweck: Erhaltung guter Obst-Äleen, erreichen lassen und sicher stellen.

Diese Bedingungen sind kürzlich folgende:

- 1) Es kann nur nachgegeben werden, solche Kunststraßenstrecken zu bepflanzen, welche bereits die erforderliche Breite haben. Ueberhaupt hängt die Ertheilung der Erlaubniß zur Bepflanzung, von der unterzeichneten Königlichlichen Regierung ab. Der Unternehmer erhält die Baumpflanzung als Eigenthum, kann sie also benutzen, verkaufen, vererben oder verpachten. Zur Besitzveränderung ist jedoch die Genehmigung einzuholen.
- 2) Die Pflanzung geschieht unter Anordnung und Aufsicht der Königlichlichen Regierungs-Begebau-Beamten, desgleichen die Hegung und Pflanzung derselben. Die Wahl der Sorten der Bäume bleibt zwar dem Unternehmer überlassen; jedoch dürfen nur die im 8ten §. genannten Sorten gepflanzt werden. Vom Unternehmer werden Kenntnisse in der Baumzucht, oder die Bestellung eines Sachverständigen, und ein Nachweis: daß er die nöthigen Geldmittel zur Ausführung besitzt, erfordert.
- 3) Wenn eine Gemeinde eine dergleichen Pflanzung unternimmt; so muß solche 2 bis 3 sachkundige Männer zu Vorstehern wählen und bevollmächtigen, das nöthige Uebereinkommen zu treffen, die Aufsicht zu führen und alles dasjenige zu besorgen, was die Sache angeht.
- 4) Wenn sich mehrere Privat-Personen zu diesem Zweck vereinen, so treten dieselben Bedingungen ein.
- 5) Die von einer Gemeinde oder von einer Gesellschaft von Privatleuten übernommene Strecke darf jedoch nicht an einzelne Mitglieder vertheilt, sondern die Geschäfte müssen im Ganzen von den Mitgliedern besorgt werden. Am wenigsten ist es zulässig, daß die einzelnen an die Straße grenzenden Grundbesitzer einer Gemeinde, die Pflanzung, Hegung und Pflanzung der Bäume besorgen und die Benutzung genießen; sondern das Ganze muß gemeinschaftliches Gut bleiben: daher kommt es
- 6) nicht auf die Grenzen der Feldmarken und noch weniger der einzelnen Grundstücke an. Im Gegentheil sollen die zu bepflanzenden Strecken nicht unter einer Meile betragen.

- 7) Den Unternehmern steht es frei, die zu pflanzenden Obstbaum-Sorten in Vorschlag zu bringen. Sie dürfen nicht bunt unter einander; sondern es müssen Strecken von, in der Regel, einer viertel Meile und länger, mit einerlei Sorten bepflanzt werden.
- 8) Die Bäume müssen auf den innern Rand der Straße, einen Fuß vom Grat an ab, in gleichen Entfernungen und zu beiden Seiten wechselnd, in Verband, bei Aepfel- Birn- und süßen Kirsch-Bäumen $2\frac{1}{2}$ Ruthen, bei sauren Kirsch- und Pflaumen-Bäumen 2 Ruthen weit, gesetzt; mit 12 Fuß langen, und 3 Zoll starken Pfählen und Dornen versehen; auch dürfen nur 7 Fuß im Stamm hohe, gesunde und gerade Bäume gepflanzt und in den ersten Jahren gehörig geschnitten werden, damit sie schöne volle Kronen bekommen.
- 9) Kranke oder abgestorbene Bäume werden durch neue ersetzt.
- 10) Beim Böchergaben dürfen die Fahrbahnen der Kunststraßen nicht mit Erdboden beschüttet, auch müssen alle Beschädigungen an den Banketts, welche durch das Setzen der Bäume entstehen, sofort auf Kosten der Unternehmer wieder tauglich verbessert und um jeden Baum eine sogenannte Schlüssel von Erde angelegt werden.
- 11) Die Bäume sind von Raupen und Raupen-Nestern sorgfältig zu reinigen.
- 12) Sollte der Besitzer einer Strecke Baumpflanzung dieselbe im Einzelnen vernachlässigen, und den Erinnerungen des Wegebau-Beamten dieserhalb nicht nachkommen: so muß sich derselbe gefallen lassen, daß die nöthigen Arbeiten auf seine Kosten angeordnet und besorgt, die Kosten selbst aber erforderlichen Falls durch executivische Maßregeln von ihm beigetrieben werden.
- 13) Im Fall die Bäume in der Folge zu sehr zusammen wachsen und so dicht werden sollten, daß das Austrocknen der Fahrbahn nicht mehr gehörig erfolgen kann; so ist Unternehmer verbunden, dieselben nach Vorschrift auszuscheiden und zu lichten.
- 14) Frevel an dergleichen Privat-Baumpflanzungen sollen eben so bestraft werden, als wenn sie an königlichen Anlagen verübt worden wären. Die Begewärter werden in dieser Hinsicht die Aufsicht führen helfen.

Wir bringen diese auszugsweißen Bedingungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wünschend: daß solche Anlaß geben möchten, zur baldigen durchgängigen Bepflanzung der in unserm Verwaltungs-Bezirk vorhandenen, noch nicht bepflanzten, Chaussees; woran wir das Versprechen knüpfen, daß wir alles aufbieten werden, solche Strecken, die noch nicht die zu Baumpflanzungen erforderliche Breite von 32 preussischen Fuß innerhalb der Graben haben, auf solche bringen zu lassen, falls sich Unternehmer zur Anlage der Baumpflanzungen auf denselben für ganze Meilen finden und sich bei uns dieserhalb, zum weitern Abschluß des zu treffenden Abkommens, melden sollten.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verbreitung der Chausseen nur in dem Maße erfolgen kann, als es die uns zu Gebote stehenden Fonds erlauben.

Pl. März 672. Breslau den 26. October 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Unsere Circular-Befugung an sämtliche Magisträte der Städte unsers Verwaltungs-Bezirks woselbst Eichungs-Aemter errichtet sind, und an dieselben vom 22 März 1822. bestimmt ad 1)

Nro. 142.
Die 3jährige
Eisenbung
der Maasse und
Gewichte der
Special-Eich-
ämter zur
Prüfung und
resp. Revision
bei der Depar-
tements-Eich-
ungs-Commis-
sion betreffend.

daß die Special-Eichämter ihre Probemaasse und Gewichte nach Vorschrift §. 7. der Maass- und Gewicht's-Ordnung vom 16. Mai 1816, insofern der Zeitraum von drei Jahren abgelaufen, an die Departements-Eichungs-Commission allhier, zur Revision einzufenden; und sich bis Michaelis des betreffenden Jahres mit dem darüber erhaltenen Zeugnisse gedachter Commission bei uns auszuweisen, und so alle 3 Jahre fortzufahren haben.

Da nun bis jetzt, mit geringer Ausnahme, die Special-Eichungs-Aemter dieß vor uns nicht bewerkstelligt haben, so werden selbige hierdurch aufgefordert, gedachtes Verfügung und Anordnung unverweilt Folge zu leisten, und uns die gehdrigen Zeugnisse bald einzureichen.

A. II IV. Nr. 72. Octbr.

Breslau, den 28. October 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 50.
Begen Ein-
reichung der
Prozeß-Tabel-
len.

Den Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichtsdepartements, wird die Verordnung vom 21. Januar d. J. in dem Breslauer Regierungs-Amtsblatt, Seite 104—6, wonach Anfangs Dezember jeden Jahres, statt der sonstigen Special-Civil-Prozeß-Tabelle eine Nachweisung der über ein Jahr alten Prozeße in der dort vorgeschriebenen Art; ingleichen die General-Prozeß-Tabelle wie früherhin, und eine Referenten-Liste nach dem, der bezogenen Verordnung beigefügten Schema (letztere auch Anfangs Juni jedes Jahres) eingereicht werden müssen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Die Justitiarven der Patrimonial-Gerichte werden zugleich angewiesen: die Tabellen von jedem einzelnen Gerichts-Amte in vorbeschriebener Art, besonders anzufertigen, dieselben aber nicht, wie zeither fast immer geschehen, so zusammen zu fassen, daß sie nicht von einander getrennt werden können.

Wenn bei einem Gerichts-Amte keine Tabellen einzureichen sind, so müssen an deren Stelle Negativ-Atteste eingereicht werden.

Endlich dürfen die Civil-Referenten-Listen nicht mit den Criminal-Referenten-Listen vermischt, auch überhaupt die Criminal-Tabellen, den Berichten womit Civil-Tabellen eingereicht werden, nicht beigefügt, sondern beide Arten dieser Tabellen müssen mittelst besonderer Berichte eingereicht werden, indem ein solches Verfahren, als der Einrichtung unserer Registratur entgegen, nicht mehr gestattet werden kann. Jede

nicht vorschriftsmäßig eingereichte Tabelle, wird dem betreffenden Gericht auf dessen Kosten zur Umarbeitung zurückgesandt werden.

Breslau, den 15. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche an der Königl. chirurgischen Lehranstalt zu Breslau im folgenden Winter-Semester 18²⁵/₂₆ gehalten werden, und den 24. October ihren Anfang nehmen sollen.

Für die Zöglinge des ersten Jahres.

1. Die Knochen- und Bänderlehre, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr vom Hrn. Prof. ord. Dr. Otto.
2. Die gesammte Anatomie täglich von 11 bis 12 Uhr von demselben.
3. Die Physiologie Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr von demselben.
4. Medicinisch-chirurgische Instruktionen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr, vom Hrn. Prof. extraord. Dr. Lichtenstädt.
5. Das Präpariren an Leichnamen täglich früh von 8 bis 11 Uhr.
6. Die Correpetitionen in den freyen nach näher zu bestimmenden Stunden, von dem Hrn. Dr. Seerig und von dem Hrn. Dr. Wenzke.
7. Die Uebungen im deutschen Styl und im Latein, Montags, Dienstags und Mittwochs, Abends von 5 bis 6 Uhr, vom Hrn. Dr. Kannegießer.
8. Encyclopädie der Natur-Wissenschaften, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr, vom Hrn. Lehrer Schummel.

Für die Zöglinge des zweiten Jahres.

1. Allgemeine Chirurgie, täglich Nachmittags um 2 Uhr, vom Hrn. Prof. ord. Dr. Benedict.
2. Die Therapie der Volkskrankheiten und der plötzlichen Lebensgefahren, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Abends, vom Prof. ord. Dr. Wendt, z. B. Vorstand der Schule.
3. Der Cursus operationum Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, von dem Prof. ord. Dr. Hanke.
4. Die chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10 Uhr, leitet derselbe.
5. Die medicinische Klinik, täglich von 11 bis 12 Uhr, leitet Hr. Prof. Dr. Wendt.
6. Die pathologische Anatomie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 1 bis 2 Uhr, von Hrn. Prof. Dr. Otto.

Die Correpetitionen in noch näher zu bestimmenden Stunden von dem Hrn. Professor Seerig und von dem Hrn. Dr. Wenzke.

A. II. XII. 234. Octbr.

Breslau den 23. October 1825.

Königliche Preussische Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei dem am 14. September d. J. zu Lissa, Neumarktschen Kreises herausgekommenen Feuer, wodurch 17 Befestigungen und einige Auszughäuser niederbrannten, hat sich der Schornsteinfegergeselle M ü n c h, welcher sich bei allen solchen Unglücksfällen stets, und namentlich beim Brande zu Camdse dergestalt rühmlich ausgezeichnet, daß ihm des Königs Majestät das allgemeine Ehrenzeichen 2ter Klasse zu verleihen geruheten, durch die mit Aufopferung aller Kräfte und mit Gefahr seines Lebens mit Glück versuchte Bekämpfung der Flamme dergestalt abermals ausgezeichnet, daß wir ihm hiermit öffentlich zu danken, und seine That bekannt zu machen für Pflicht halten.

I. XIV. Octbr. 104.

Breslau den 24. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

P e r s o n a l = C h r o n i k d e r ö f f e n t l i c h e n B e h ö r d e n.

Der Posthalter Zimmermann in Prausnitz, als Kämmerer daselbst.

Der Rentier Roth und der Kalk-Fabrikant Franke, beide zu Brieg, und

Der Maurer-Meister Reichel zu Trachenberg, zu unbefoldeten Rathmännern.

Der invalide Gemeine Wuttke, zum Chaussée-Wärter zu Thauer, auf der Breslau = Strehlemer Chaussée.

V e r m ä c h t n i s s e u n d v e r d i e n s t l i c h e H a n d l u n g e n.

Der zu Breslau verstorbene Dom-Stifts-Prälat von Blacha, hat dem katholischen Diöcesan-Fonds ein Legat von 500 Rtlr. vermacht.

Der zu Tauer verstorbene Kaufmann Kausch, hat der Armen-Kasse zu Domanze 200 Rtlr. vermacht.

Die zu Markt-Borau verstorbene Ehefrau des Kürschner-Meisters Scholz, hat der dortigen evangelischen Kirche zur Anschaffung von Glocken eine Beihilfe von 20 Rtlr. vermacht.

Der evangelischen Kirche zu Salzbrunn sind drei Legate ausgesetzt worden:

- a) von den zu Fürstenstein verstorbenen Justiz-Director Mattillerschen Eheleuten 100 Rtlr.
- b) von dem Brauermeister zu Hartau, Gottlieb Erbe 5 Rtlr., welche 3 Monate nach seinem Tode als Legat gezahlt werden sollen, und
- c) von dem Freistellen-Besitzer Mähig zu Conradsthal 50 Rtlr.